rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 431“ werden, soweit gesetzlich noch gültig, übernommen.
Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim folgende

Satzung
über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung:
1. der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) vom 08.12.1986 (BGBL. S. 2253)
2. der GemO (Gemeindeordnung) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Nackenheim vom 22.04.97 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 22.04.97 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 431“ beschlossen. Das Plangebiet umfaßt den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan bildet Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig, daß
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
b) eine erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten, zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bebauungsplan-Änderung/Erweiterung in Kraft tritt; auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, soweit vorher eine Verlängerung nach § 17 Abs. 2 BauGB nicht erfolgt.

Nackenheim
Kraus, Ortsbürgermeister
Krämer, Bürgermeister

Amtsbl. 19/97 v. 9.05.1997

2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 431“ der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 22.04.97 folgenden Beschluß gefaßt.
„Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die 2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 431“. Das Plangebiet umfaßt in der Flur 5 die Parzellen 368/1, 369, 378, 379, 381, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393 und 350/1 tlw. Die textlichen Festsetzungen des

